



Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt ist für die Wahl in folgende acht Wahlbezirke eingeteilt:

<p>Wahlbezirk 001 Waldsiedlung I Wahllokal: Technologie- und Gründerzentrum <i>barrierefrei</i> Freiheitstraße 124/126</p>	<p>Wahlbezirk 004 Röthegrund II Wahllokal: Kita Am Hasenwäldchen Raum 2 Haupteingang rechts <i>barrierefrei</i> Freiheitstraße 11</p>	<p>Wahlbezirk 007 Hoherlehme II Wahllokal: Cafeteria des Seniorenheims <i>barrierefrei</i> Lessingstr. 24</p>
<p>Wahlbezirk 002 Waldsiedlung II Wahllokal: Stadtbibliothek Wildau <i>barrierefrei</i> Friedrich-Engels-Str. 78</p>	<p>Wahlbezirk 005 Grüne Schanze Wahllokal:Hort Wirbelwind <i>barrierefrei</i> Fichtestraße 92</p>	<p>Wahlbezirk 008 Schwartzkopffsiedlung Wahllokal: Volkshaus <i>barrierefrei</i> Karl-Marx-Str. 36</p>
<p>Wahlbezirk 003 Röthegrund I Wahllokal: Kita Am Hasenwäldchen Raum 1 Haupteingang <i>1. OG barrierefrei über Fahrstuhl</i> Freiheitstraße 11</p>	<p>Wahlbezirk 006 Hoherlehme I Wahllokal: Musikraum der Grundschule <i>barrierefrei</i> Fichtestraße 90 / Ecke Geschwister-Scholl-Str.</p>	

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 13.01.2025 - 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Es wurden folgende drei Briefwahlbezirke gebildet:

<p>Briefwahlbezirk 009 BW I (9125) Volkshaus K.-Marx-Str. 36</p>	<p>Briefwahlbezirk 010 BW II (9126) Ludwig-Witthöft-Oberschule K.-Marx-Str. 108</p>	<p>Briefwahlbezirk 011 BW III (9127) Ludwig-Witthöft-Oberschule K.-Marx-Str. 108</p>
--	---	--

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den vorgenannten Briefwahllokalen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und je-

weils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links vor der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die

Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Un-

zulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

(§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wildau, den 28.01.2025

Wahlbehörde
Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

am 03.04.2025 um 17:30 Uhr im Anglerverein Wildau 1916 e. V. Friedrich-Engels-Straße 9 a, 15745 Wildau

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2024/2025
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2024/2025 einschließlich Bericht der Kassenprüfer

4. Beschluss Verwendung des Reinertrages der Jagd
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes, Beisitzer, Kassenwart und Rechnungsprüfer
7. Beschluss zur Satzungsänderung -Einladungsfristen
8. Beschluss nach Klärung der Flurstücke aus Flur 19, Gemarkung Miersdorf zur jagdlichen Nutzung ggf. Änderung- Pachtvertrag
9. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Wildau, 20.01.2025

Winfried Schenk
Der Jagdvorsteher



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wildau, Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 0 33 75 / 50 54 10
Telefax: 0 33 75 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage:

6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb:

Alex Werbung GmbH

Redaktionsschluss: 07.02.2024

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeananspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.